

Angelika Schaser

Zur Einführung des Frauenwahlrechts vor 90 Jahren am 12. November 1918

Als sich die Lage im Deutschen Reich im Oktober 1918 zuspitzte und das preussische Herrenhaus am 2. Oktober 1918 das gleiche Wahlrecht für Männer unter Ausschluss der Frauen angenommen hatte, riefen Frauen aus verschiedenen Verbänden und Vereinen zu einer konzertierten Aktion auf. Es gelang ihnen, in diesen stürmischen Tagen Frauen aus verschiedenen Lagern zur gemeinsamen Aktion zu bewegen. Gertrud Bäumer (Bund Deutscher Frauenvereine: BDF), Marie Stritt (Vorsitzende des Deutschen Reichsverbandes für Frauenstimmrecht), Anita Augspurg (Deutscher Frauenstimmrechtsbund), Marie Juchacz (SPD) und Vertreterinnen aus dem Arbeiterinnensekretariat der Generalkommission der Freien Gewerkschaften Deutschlands, aus dem Deutschen Frauenausschuss für dauernden Frieden sowie weibliche Parteimitglieder der Fortschrittlichen Volkspartei und der nationalliberalen Partei unterzeichneten am 25. Oktober 1918 ein Schreiben an den neuen Reichskanzler Max von Baden, in dem dringend eine Audienz wegen der Einführung des Frauenwahlrechts gefordert wurde. Das Gespräch kam nicht zustande, die Frauen verstärkten jedoch den Druck mit öffentlichen Aktionen. Anfang November wurden in Berlin, Hamburg und München große Kundgebungen zur Einführung des Frauenstimmrechts veranstaltet (Ley 1999, 127f).

Aber erst nachdem der Kieler Arbeiter- und Soldatenrat das Frauenwahlrecht forderte und in München die Republik ausgerufen worden war, rangen sich die Reichstagsparlamentarier dazu durch, einen Initiativ-Antrag zum Frauenwahlrecht auf den Weg zu bringen. Der Antrag blieb jedoch unerledigt (Matthias/Morsey 1962, 609, Anm. 17). Das Wahlrecht wurde den deutschen Frauen nicht vom Reichstag, sondern vom Rat der Volksbeauftragten am 12. November 1918 verliehen (Matthias/Miller/Potthoff 1969, 38).

Obwohl über Jahrzehnte für das Frauenwahlrecht gestritten und gekämpft worden war, zeigten sich Befürworter wie Gegner des Frauenwahlrechts von diesem Schritt überrascht. Marie Stritt schrieb im Dezember 1918:

»Die deutschen Frauen haben das Wahlrecht. [...] Es ist eine übergangslose Erhebung aus gänzlicher politischer Rechtlosigkeit zu voller staatsbürgerlicher Freiheit, wie sie den Frauen noch in keinem Stimmrechtslande beschieden war, etwas ganz Neues, Unbegreifliches, etwas wie ein Wunder [...]« (Stritt 1918, 72).

Wem hatten die Frauen dieses »Wunder« zu verdanken? Um diese Frage zu beantworten, wird im Folgenden dargestellt, in welchem historischen Kontext die

Forderung nach dem Frauenwahlrecht aufkam, welche Bedeutung dem Frauenwahlrecht in der öffentlichen Diskussion zugesprochen wurde, welchen Stellenwert die Forderung nach dem Frauenwahlrecht in der Frauenbewegung einnahm und welche Argumente für und welche gegen das Frauenstimmrecht ins Feld geführt wurden. Zum Schluss stelle ich vor, wie die neuere Forschung die Frage beantwortet, wem die Einführung des Frauenwahlrechts vor 90 Jahren maßgeblich zu verdanken sei.

Das Frauenwahlrecht wurde bis in das 20. Jahrhundert – nicht nur in Deutschland – mehrheitlich von Männern und Frauen abgelehnt (Bartley 2003). Seit dem gescheiterten Versuch Olympe de Gouges' (1748–1793), die Menschenrechte auch für Frauen einzufordern, hatte kaum jemand mehr das Frauenwahlrecht in der Öffentlichkeit thematisiert. Neben einigen wenigen einzelnen Vordenker(innen) setzten sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts vor allem Frauen für das Frauenwahlrecht ein, die in den Organisationen der Frauenbewegung engagiert waren und erst nach Erlass des Reichsvereinsgesetzes von 1908 in die politischen Parteien eintreten konnten. Diese waren bis dahin fast überall im Deutschen Reich reine Männerparteien, die bis zum Ende des Ersten Weltkrieges die Forderung nach dem Frauenwahlrecht nicht in ihre Programme aufnahmen (Schaser 1996).

Rechtliche Grundlinien der Gesellschaft im Deutschen Reich

Im Kaiserreich wurde die seit der Französischen Revolution in Europa angestoßene Diskussion über die angemessene Gesellschaftsordnung und die Auswirkungen des durch die Industrialisierung intensivierten sozialen Wandels fortgeführt. Während innenpolitisch die Nation als einendes Element des neu geschaffenen Reiches immer stärker in den Vordergrund gerückt wurde, fragte man nach der Gründung des Deutschen Reiches auch zunehmend danach, welche Rolle der deutsche Nationalstaat auf dem internationalen Parkett zukünftig spielen sollte. Wenn »die Deutschen« in diesem Diskurs um die Konstruktion der Gesellschaft und der Nation thematisiert wurden, erweckt dies den Eindruck, als ob die Bevölkerung insgesamt gemeint sei. Bei genauer Betrachtung wurden Frauen und Männern jedoch unterschiedliche Rollen und Funktionen zugewiesen sowie unterschiedliche Bedeutung beigemessen. Männer erschienen in dieser Debatte als maßgebliche, gleichsam geschlechtslose Menschen, während Frauen vorwiegend in ihrer Geschlechtlichkeit wahrgenommen wurden. Bei allen Unterschieden war Frauen im Kaiserreich eines gemeinsam: Gegenüber den Männern waren sie sowohl in rechtlicher, wirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht benachteiligt, ihre Lebenschancen und ihre Handlungsmöglichkeiten waren eingeschränkt. Der nach der Geburt eines Menschen vorgenommene Eintrag in die kirchlichen und standesamtlichen Register unter der Rubrik »männlich« oder

»weiblich« stellte somit ein zentrales Unterscheidungsmerkmal für alle Einwohner des Deutschen Reiches dar, das die Bevölkerung von der Geburt bis zum Tod in zwei klar zu unterscheidende Gruppen einteilte (Schaser 2008, 128–150).

Allgemein wurde im 19. Jahrhundert akzeptiert, dass Frauen und Männer »von Natur aus« gänzlich verschieden seien, sich Frauen bei der Eheschließung freiwillig ihrem Ehemann unterstellten und von diesem rechtlich vertreten wurden – bei unverheirateten und verwitweten Frauen übernahmen diese Rolle in der Regel männliche Verwandte. Frauen blieben von dem 1871 auf Reichsebene eingeführten »allgemeinen« Wahlrecht daher erwartungsgemäß ausgeschlossen. Sie konnten in den meisten Gebieten des Kaiserreichs auch erst 1908 in politische (Männer-)Parteien eintreten, über die der Weg zur Partizipation in der »hohen Politik« führte. Bis dahin mussten sich Frauen in Selbsthilfeorganisationen betätigen, arbeiteten den Parteien zu und engagierten sich überwiegend in lokalen karitativen und kirchlichen Vereinen.

Politische Partizipation von Frauen und die Forderung nach dem Frauenwahlrecht

Die Geschlechterhierarchie prägte sowohl die Gesetzgebung wie den gesellschaftlichen Umgang mit Frauen im Kaiserreich. Frauen und Männern waren unterschiedliche Aufgaben, Pflichten und Rechte zugewiesen. Politisch-rechtliche Diskriminierungen waren alltäglich und wurden von Frauen mehrheitlich klaglos hingenommen. Die Beschränkungen ihrer Rechte und Handlungsräume wurden indes insbesondere von den Frauen, die aus ökonomischen Gründen berufstätig sein wollten bzw. mussten, zunehmend als ungerecht und ungerechtfertigt empfunden. Nicht zufällig bildete der 1890 gegründete Allgemeine Deutsche Lehrerinnenverein (ADLV) den Kern der deutschen Frauenbewegung. Diese Frauen waren davon überzeugt, dass der Schlüssel für die gerechte Beteiligung an der Gesellschaft und an der Politik in einer Veränderung des Bildungssystems läge.

Im Zentrum der Frauenbewegung standen deshalb zunächst die Forderung nach einer verbesserten Mädchenbildung und die Erschließung neuer Erwerbsmöglichkeiten für Frauen. Die in den 1860er Jahren zahlreich entstehenden Frauenvereine verfassten Petitionen und setzten sich mit Hilfe der Unterstützung einzelner Abgeordneter immer hartnäckiger bei Regierungen und Parlamenten für ihre Ziele ein. Frauenvereine verstanden sich als Selbsthilfevereine, die mit der Politik der kleinen Schritte nicht nur eine Verbesserung der Situation von Frauen, sondern eine Veränderung der Gesellschaft erreichen wollten. Gerade mit karitativen Tätigkeiten waren diese Frauen am Gemeinwohl orientiert und trugen einen wesentlichen Anteil zur Entwicklung des Wohlfahrtsstaates bei. Dabei gingen die führenden Vertreterinnen des 1865 gegründeten Allgemeinen Deutschen Frauenvereines (ADF), des ADLV und des 1894 als Dachorganisation

ins Leben gerufenen BDF davon aus, Frauen würden durch ihre Leistungen auf kommunaler Ebene die Gesellschaft von ihrer Gleichwertigkeit bald überzeugen können. Der gesellschaftliche Beitrag der Frauen würde schließlich »zwangsläufig auf die politische Gleichberechtigung der Frau hinauslaufen«, meinte Helene Lange 1904 (Lange 1903/04, 529).

Diese Überzeugung war ein Grund dafür, dass das Frauenwahlrecht in Deutschland bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts öffentlich nur von wenigen Persönlichkeiten gefordert wurde. Als einen Wegbereiter für die Gleichberechtigung der Frau kann man Theodor Gottlieb von Hippel sehen, der bereits 1792 in seinem zunächst anonym veröffentlichten Buch *Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber* die juristische Gleichstellung der Frauen sowie ihren Zugang zu höheren Bildungsanstalten forderte (Hippel 1792). Als 1869 das Buch des englischen Philosophen John Stuart Mill (1806–1873) mit der Forderung nach dem Frauenwahlrecht unter dem Titel *Die Hörigkeit der Frau* in der deutschen Übersetzung von Jenny Hirsch auf den Markt kam, wirkte diese Schrift wie ein Fanal.

Bereits ein Jahr später erschienen zu diesem Thema die 14 gesammelten Briefe *Für und wider die Frauen* von Fanny Lewald zum selben Thema (Lewald 1870). Im Mai 1875 stellte August Bebel auf dem Arbeiterkongress der Sozialistischen Arbeiterpartei (SAP) einen Antrag, das Frauenwahlrecht in das Parteiprogramm mit aufzunehmen. Durch besonders scharfe Polemik sollten sich schließlich die Texte von Hedwig Dohm auszeichnen, die von ihr in den 1870er Jahren zur Stellung der Frau verfasst wurden. Sie forderte 1876 in ihrem Buch *Der Frauen Natur und Recht* dezidiert das Frauenwahlrecht (Dohm 1876, 162).

Mit ihren Schriften war auch sie ihrer Zeit weit voraus. In der politischen Arena war das Frauenwahlrecht bei der Gründung des Kaiserreichs kein Thema (Frevert 1995, 89–100). 1891 trat als erste Partei die SPD für das Frauenwahlrecht ein. Im Erfurter Programm wurde »allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts« gefordert. Seit dieser Zeit galten die Sozialdemokraten in Deutschland als unbestrittene Pioniere bei der Forderung nach dem Frauenwahlrecht. Doch sehr ernst war es der Partei mit dem Frauenwahlrecht nicht. Nur, wenn man sich davon auch Unterstützung im Kampf um das einkommensunabhängige Männerwahlrecht versprechen konnte, setzte man die Forderung nach dem Frauenwahlrecht ein. Hohe Priorität genoss die Forderung nach dem Frauenwahlrecht in der Partei nicht (Bader-Zaar 2001, 9; Bock 1999, 114).

Bei den liberalen Parteien, von denen die Frauen unter Verweis auf die Grundsätze des Liberalismus »natürliche Verbündete« zu finden hofften, konnte sich die Forderung nach dem Frauenwahlrecht nicht durchsetzen. Lediglich die Berliner Demokratische Vereinigung, die sich unter Theodor Barth 1908 von der Freisinnigen Vereinigung abgespalten hatte und bald in der Bedeutungslosigkeit versinken sollte, hatte die Forderung nach dem Frauenwahlrecht in das Programm

aufgenommen (Elm 1983, 496–503). Als typisch für die an der politischen Reife der Mehrheit der Frauen zweifelnden männlichen Liberalen können die Überlegungen Walther Rathenaus zum Frauenwahlrecht gelten. Am 12. Dezember 1912 schrieb er in der Vossischen Zeitung:

»Den künftigen Ausbau der Frauenrechte könnte ich mir folgendermaßen denken: Aktives und passives Wahlrecht wird allen steuerzahlenden, volljährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Frauen gewährt, sofern sie nicht
 1. *in ehelicher Gütergemeinschaft,*
 2. *in Wirtschaftsgemeinschaft mit Eltern oder Kindern,*
 3. *in einem Dienstverhältnis*
 4. *in gewerblicher Prostitution*
leben. Die Ausnahmen halte ich für nötig, um unzulässigen politischen Beeinflussungen vorzubeugen.« (Rathenau 1912, 404).

Die Ausnahmen sind so reichlich, dass man Mühe hat, auf den ersten Blick diejenigen Frauen zu identifizieren, denen Rathenau das aktive und passive Wahlrecht zubilligen wollte: Nur eine verschwindende Minderheit der Frauen sollte demnach das Wahlrecht erhalten.

Da die Konservativen das Frauenwahlrecht ablehnten, die männlichen SPD-Parteimitglieder eher halbherzig dafür eintraten und die männlichen Liberalen ihre Chancen durch eine Aufnahme einer solchen Forderung in das Parteiprogramm schwinden sahen, so blieb es Frauen aus dem bürgerlichen und sozialistischen Lager überlassen, für das Frauenwahlrecht zu kämpfen. Während die Frauen in der SPD auf das Parteiprogramm verweisen konnten, hofften liberale Frauen auf die Unterstützung einzelner Abgeordneter. Helene Lange war dann eine der ersten deutschen Frauen, die nicht nur auf dem Papier, sondern in öffentlichen Reden in Köln, Wiesbaden und Berlin 1894 das Frauenwahlrecht verlangte (Bock 1999, 104). 1902 gründeten Anita Augspurg und Lida Gustava Heymann in Hamburg den »Deutschen Verein für Frauenstimmrecht« (Heinsohn 1997, 289–297), der den Kampf um das Frauenstimmrecht als zentrale Aufgabe ansah.

Im selben Jahr verabschiedete der BDF eine Resolution, mit der die neu gegründete Frauenstimmrechtsbewegung unterstützt werden sollte: »Es ist dringend zu wünschen, daß die Bundesvereine das Verständnis für den Gedanken des Frauenstimmrechts nach Kräften fördern, weil alle Bestrebungen des Bundes erst durch das Frauenstimmrecht des dauernden Erfolges sicher sind« (Bock 1999, 126). Zum Teil fand die ältere Forschung diese Formulierung so vage, dass sie diese Passage gar nicht als Forderung nach dem Frauenwahlrecht gelten lassen mochte (Clemens 1990, 64). Dabei übersah sie jedoch den historischen Kontext. Denn die Zeitgenossen stellten sich damals die Frage: Wie kommen Frauen nur auf die Idee, das Frauenwahlrecht zu fordern? In der Diskussion ging es bis zu dieser Zeit fast ausschließlich um die Frage, auf welche männlichen Bevölke-

rungsgruppen das Wahlrecht ausgedehnt werden sollte. Wie Ute Frevert deutlich macht, gab es bis zur Revolution von 1848/49 nicht einmal einen Begründungsbedarf, mit dem das männliche Politikmonopol hätte gerechtfertigt werden müssen (Frevert 1995, 128). Der Hinweis auf Tradition und Überlieferung in diesem Bereich schien auszureichen, obwohl das Repräsentationssystem im 19. Jahrhundert entscheidenden Änderungen unterlag. Politische Bürgerrechte waren nun nicht mehr ausschließlich an Grund- und Hausbesitz gebunden, sondern an das steuerzahlende Individuum.

Das Recht der Frauen auf Beteiligung in Staat und Gesellschaft begründete die Frauenbewegung mit dem Hinweis, dass nur ein wirksames Eingreifen der Frauen die Kulturentwicklung – »die Höhe der geistigen und sittlichen Leistungsfähigkeit« des deutschen Volkes – entscheidend und positiv beeinflussen könne (Lange 1908, 33). Die Utopie, Frauen könnten eine bessere Welt schaffen, wenn man(n) sie nur wirken ließe, beflügelte die Bewegung. Nicht in der Angleichung an die Normen und Leistungen der Männer, sondern in der selbstverantwortlichen Entfaltung der eigenen weiblichen Kräfte sah man die große Chance. Die deutsche Frauenbewegung folgte damit einem internationalen Trend, der sich zeitgleich in Europa und in den USA abzeichnete (Bader-Zaar 2001, 12; Bock 1999, 111).

Das Frauenwahlrecht im Kampf um die Gleichberechtigung der Frau

Bei dem Kampf um die politische Gleichberechtigung der Frau hat sich die Forschung lange Zeit auf die Forderung nach dem Frauenwahlrecht konzentriert und dabei alle Persönlichkeiten und Vereine, die andere Schwerpunkte in ihrer Arbeit setzten, ein eingeschränktes Wahlrecht forderten oder ein anderes als das demokratische Wahlrecht, als rückständig gekennzeichnet. Als fortschrittlich und wegweisend galt nur, wer das uneingeschränkte demokratische Frauenwahlrecht forderte. Und selbst Helene Lange, die wohl als erste genau diese Forderung in öffentlicher Rede stellte, wurde gerne in die Rubrik »rückständig« eingeordnet, da diese Forderung nicht im Mittelpunkt ihrer Arbeit stand. Aber die Forderung nach dem Frauenwahlrecht bezeichnet nur einen kleinen Ausschnitt aus den Bemühungen der Frauenbewegung, politische Gleichberechtigung für Frauen zu erreichen. Der Blick der Frauen- und Geschlechterforschung wurde beim Thema Frauenwahlrecht sehr stark von einer engen Definition von Politik geleitet, die als politische Aktivitäten nur die Arbeit von Parteien, Parlamenten und Regierungen gelten ließ, obwohl bereits seit den 1980er Jahren Arbeiten vorlagen, die einen viel umfassenderen Begriff von Politik entwickelt hatten (Bussemer 1985; Greven-Aschoff 1981; Schaser 2000).

Deshalb ist danach zu fragen, wie sich der Erfolg der programmatischen Forderung nach dem uneingeschränkten Frauenwahlrecht zu der Politik der kleinen

Schritte verhielt, die Handlungsspielräume von Frauen erweiterte, ohne gleichzeitig die Forderung nach dem Frauenwahlrecht in den Vordergrund zu stellen. Völlig offen ist in diesem Zusammenhang auch die Antwort auf die Frage, ob die Änderungen im Familienrecht die Situation der Frauen nicht weit mehr beeinflussten als die Vergabe des Frauenwahlrechts, das – wie wir heute wissen – weder zu der von Frauen erhofften Änderung der politischen Kultur, noch zu einer einschneidenden Änderung der Parteienpolitik und im Übrigen auch nicht zu einem dem Bevölkerungsanteil entsprechenden Anteil der Frauen in den Regierungen, den Parlamenten und den Spitzenpositionen der Parteien führte. Sicher ist jedoch, dass die um die Jahrhundertwende entwickelte Rechtsschutzbewegung einen wichtigen Beitrag zur politischen Aufklärung und zur rechtlichen Gleichstellung der Frauen beigetragen hat (Gerhard 1997; Geisel 1997).

Als die Beratungen über die Kodifikation des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auch in der Öffentlichkeit diskutiert wurden, hatte der ADF 1876 eine Denkschrift erstellt und 1877 eine Petition beim Reichstag bezüglich der Stellung der Frau im Familienrecht eingereicht, um die Gleichberechtigung der Frauen zu erreichen. Auch der BDF beteiligte sich sofort nach seiner Gründung durch die Einsetzung eines Rechtsausschusses, die Publikation zahlreicher Schriften und die Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen intensiv an der Diskussion der seit 1874 erarbeiteten Entwürfe für das BGB. Auf seiner Generalversammlung in München 1895 verstärkte er die Agitation gegen den Entwurf des BGB mit Unterschriftensammlungen. Ein Münchner Frauenkomitee verfasste eine Resolution, für die binnen weniger Wochen 25 000 Unterschriften, darunter zahlreiche bekannter Schriftsteller und Politiker, gesammelt werden konnten (Stritt 1901, 142). Mit dem vom Reichstag schließlich verabschiedeten BGB wurde trotz einiger im Sinne der Frauenbewegung erreichten Änderungen hinsichtlich der vermögensrechtlichen Stellung der Ehefrau die herkömmliche Auffassung von der Rollenverteilung in Ehe und Familie im Zivilrecht festgeschrieben. Gegen die Bevormundung der Ehefrau und Mutter durch den Ehemann hatte die Frauenbewegung vergeblich protestiert (Riedel 2008, 242–252). Trotz dieser entmutigenden Erfahrungen setzte man im BDF weiter auf Aufklärungsarbeit, auf Petitionen, Kundgebungen und die Mitarbeit von Frauen in den Parteien.

Nachdem im Herbst 1917 der Kaiser, die Regierung und das Parlament eine politische Neuorientierung in Aussicht gestellt hatten, die unter der »Heranziehung der Kräfte des ganzen Volkes zur freudigen Mitarbeit am Staat« umgesetzt werden sollte, mahnte die Frauenbewegung die Einbeziehung der Frauen an. Der BDF versandte am 18. November 1917 an Regierungen und Parlamente im Reich und in den Bundesstaaten eine Denkschrift, die den Titel »Die Stellung der Frau in der politisch-sozialen Neugestaltung Deutschlands« trug. In der vierseitigen Broschüre wurde eindringlich auf die Leistungen der Frauen im Krieg sowie auf ihre Bedeutung unter volkswirtschaftlichen und bevölkerungspoli-

tischen Gesichtspunkten hingewiesen und daraus gefolgert: »Die Einbeziehung der Frauen in das aktive Wahlrecht in Gemeinde und Staat ist unerlässlich, um den Einfluß der Frauen im Staat auf der ganzen Breite des tatsächlichen Frauenlebens aufzubauen.« (Bäumer, 1918, 80–83).

Argumente für und gegen das Frauenwahlrecht

Für eine Beurteilung über Erfolg und Misserfolg der deutschen Frauenbewegung auf dem Weg zur Gleichberechtigung bleibt zum einen festzuhalten, dass nur eine Minderheit im Deutschen Reich vor dem Ersten Weltkrieg das Frauenwahlrecht forderte, während eine breite Mehrheit in ihrer Ablehnung so sicher war, dass sie diese oft gar nicht meinte begründen zu müssen. Zum anderen ist daran zu erinnern, dass das Frauenwahlrecht nur eine unter zahlreichen Forderungen darstellte. Viele rechtliche Diskriminierungen betrafen Frauen weit direkter als das fehlende Frauenwahlrecht, über dessen Auswirkungen sich Befürworter wie Gegner, wie man im Rückblick leicht feststellen kann, unrealistische Vorstellungen machten.

Die meisten Gegner des Frauenwahlrechts kamen aus den Reihen der Konservativen, die dem gesellschaftlichen Wandel misstrauisch gegenüberstanden und generell fürchteten, dass ungebildete, politisch nicht erfahrene Bevölkerungsgruppen die Politik in demokratischen Wahlen bestimmen könnten. Unter Verweis auf die Bibel wurde gerne die gottgewollte Unterordnung der Frau betont und der Sinn und Nutzen der hierarchischen Geschlechterordnung für das Familienleben und den Staat hervorgehoben. Doch im Laufe des 19. Jahrhunderts gerieten die Gegner des Frauenwahlrechts immer mehr unter Druck, die Ablehnung des Frauenwahlrechts auch argumentativ zu begründen. Weibliche wie männliche Gegner des Frauenstimmrechts wurden nicht müde zu betonen, dass die Frauen doch gar keine Beteiligung am politischen Leben wünschten, da ihr natürlicher Platz in der Ehe und in der Familie zu finden sei. Sie wären nicht gebildet und reif genug für die Ausübung des Wahlrechts, zudem würden sie durch ihre Ehemänner in der Politik umfassend und ausreichend vertreten. Als immer mehr gebildete, alleinstehende und beruflich selbständige Frauen das Wahlrecht forderten, zogen sich die Frauenwahlrechtsgegner auf die Position zurück, dass das Wahlrecht an die Wehrpflicht geknüpft sei und schon aus diesem Grund den Frauen das Wahlrecht nicht zugesprochen werden könne.

Befürworterinnen des Frauenwahlrechts griffen diese konservative Grundhaltung auf, indem sie betonten, dass sie keinesfalls ein neues Recht forderten, sondern dass sie lediglich ein altes Recht zurückforderten. Immer wieder wurde auf Herrscherinnen und Äbtissinnen hingewiesen, die eine führende Rolle in der Politik gespielt hätten. Den Befürwortern des Frauenwahlrechts war klar, dass sie die Parlamentarier überzeugen müssten, um ihre Forderung durchsetzen zu können.

So wiesen sie auf den Widerspruch hin, dass vermögende Frauen Steuern zahlen mussten, aber in der Regel nicht das mit Besitz verbundene Wahlrecht ausüben durften. Weiter wurde betont, dass immer mehr Frauen Bildung erwarben und berufstätig wären, trotz ökonomischer Selbständigkeit und geistiger Überlegenheit gegenüber manchem Manne jedoch kein Wahlrecht hätten. Insgesamt hätten die Frauen am wirtschaftlichen und am kulturellen Leben seit den 1870er Jahren einen so großen Anteil, dass ihre gesellschaftliche Unterordnung nicht länger zu rechtfertigen wäre. Die Befürworter des Frauenwahlrechts argumentierten, dass die politische Partizipation von Frauen zur kulturellen Erneuerung der Nation und zu einem Wettbewerbsvorteil des Deutschen Reiches auf dem internationalen Parkett beitragen würde.

Bis weit in das 20. Jahrhundert verband Befürworter wie Gegner des Frauenwahlrechts die Überzeugung, dass es prinzipielle Unterschiede zwischen Frauen und Männern gäbe und die Frauen für ihre Rolle als Mutter und Hausfrau prädestiniert seien. Beide Gruppen erwarteten von der Einführung des Frauenwahlrechts weitreichende Veränderungen der Gesellschaft. Und in beiden Gruppen wurden damals bereits die Leistungen der Frauen auf kommunaler Ebene in der Regel anerkannt, wobei die Befürworter des Frauenwahlrechts unter Hinweis auf diese Leistungen das Wahlrecht auf Reichsebene forderten, während die Gegner den Einfluss der Frauen auf die lokale Ebene beschränken wollten. Nachdem die Allianz der Frauenwahlrechts-Gegner kaum aufzubrechen schien, verlegte sich ein Teil der Frauen auf die Forderung nach dem Frauenwahlrecht als eine Voraussetzung für den erwünschten gesellschaftlichen Wandel. In Frauenstimmrechtsvereinen wurde dieser Forderung seit der Jahrhundertwende Nachdruck verliehen, doch diese Frauenstimmrechtsbewegung war nur ein kleiner Teil der deutschen Frauenbewegung, die nicht nur das Frauenstimmrecht, sondern die prinzipielle rechtliche Gleichstellung der Frauen auf allen Lebensgebieten anstrebte.

Fazit

Die Reichstagsabgeordneten wollten bis zum Ausbruch der Revolution 1918 das Thema Frauenwahlrecht trotz des Drucks der Frauenorganisationen teils aus Überzeugung, teils aus Taktik nicht einführen. Selbst die Befürworter glaubten nicht, dass die Mehrheit der Frauen dieses Recht überhaupt haben wollte. In den Debatten des Interfraktionellen Ausschusses kurz vor Ausbruch der Novemberrevolution, als u.a. die Ausweitung des Wahlrechts diskutiert wurde, räumte der Sozialdemokrat Eduard David ein: »Das Frauenwahlrecht würde in seiner Praxis wohl für die Zentrumsparterie am meisten zur Geltung kommen. Deshalb haben wir nicht so sehr dafür gekämpft« (Matthias/Morsey 1962, 607). Wie tief das Misstrauen gegenüber dem Frauenwahlrecht auch bei den Liberalen war, machte Hugo Preuß bei der Beratung des Reichstagswahlgesetzes am 26. November

1918 im Kabinett deutlich: »Das Frauenstimmrecht ist ja durch das Programm der Regierung festgelegt. Auch da habe ich meine Bedenken, denn zwischen einem zwanzigjährigen Arbeiter und zwischen einem zwanzigjährigen Mädchen ist ein Unterschied« (Matthias/Miller/Potthoff 1969, 222). Aus dieser Bemerkung wird klar, dass Frauen ganz anders wahrgenommen wurden als Männer: Den jungen männlichen Wähler stellt sich der Liberale Hugo Preuß als Arbeiter vor, von dessen Urnengang wohl die Sozialdemokratie profitieren könnte. Die junge Wählerin wird als unreifes Geschlechtswesen, als Mädchen ohne Profession wahrgenommen, deren Wahlentscheidung nicht zu berechnen war, der man aber auch kein eigenständiges Urteil – wie dem jungen Arbeiter – zutrauen wollte.

Kaum war das Frauenwahlrecht am 30. November 1918 in der Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung verankert worden, entbrannte der Streit darüber, wem diese Erteilung des Frauenwahlrechts nun zu verdanken sei. Die ältere Forschung in der BRD und in der DDR folgte in der Regel einhellig dem Urteil Clara Zetkins, die das Frauenwahlrecht als »ein Geschenk einer Revolution, die von proletarischen Massen getragen wurde«, ansah (Zetkin 1960, 56). Den Druck der Straße hatten jedoch nicht nur die proletarischen Massen der Arbeiter- und Soldatenräte aufgebaut. Frauen aller Schichten hatten sich mit ihrer Forderung nach dem Frauenwahlrecht in den öffentlichen Raum gewagt. Mögen auch die Kundgebungen der Frauen im Vergleich zu dem Aufmarsch der bewaffneten Räte bei den Zeitgenossen weit weniger Eindruck hinterlassen haben, so darf man nicht die jahrzehntenlangen Forderungen der Frauenbewegung nach politischer Partizipation von Frauen vergessen, die einer eher rhetorischen Forderung nach dem Frauenwahlrecht in der SPD gegenüber stand. In der BRD wie in der DDR ist es lange Zeit üblich gewesen, auf die angeblich nur zögerlich und verspätet einsetzende Forderung des Frauenwahlrechts durch die deutsche Frauenbewegung hinzuweisen (Bussemer 1988, 201; Rantzsch 1989). Übersehen wurde dabei, dass sich im Laufe des 19. Jahrhunderts das Petitionswesen zu einem wichtigen Instrument entwickelt hatte. Dieses Recht ermöglichte Gruppen, denen die vollen Bürgerrechte verwehrt waren, erheblichen Druck auf die politischen Machthaber auszuüben, indem Appelle nicht nur an Regierungen gerichtet wurden, sondern damit auch die öffentliche Meinung beeinflusst werden konnte (Zaeske 2003, 12f.; 184).

Historikerinnen sind inzwischen zu dem Schluss gekommen, dass die Aktionen der Frauenbewegung sehr wohl der Gewährung des Frauenwahlrechts durch den Rat der Volksbeauftragten vorgearbeitet und durch Petitionen und Kundgebungen den Druck entscheidend verstärkt hatten. Durch die Zusammenarbeit der »feindlichen Schwestern« aus der MSPD und der deutschen Frauenbewegung während des Ersten Weltkrieges im »Nationalen Frauendienst« und die gemeinsamen Aktionen 1917 und 1918 zur staatsbürgerlichen Gleichstellung der Frauen wurde – angesichts der Bedrohungen durch den Krieg – der Forderung

nach dem Frauenstimmrecht erfolgreich Nachdruck verliehen (Hagemann 1992, 361–363).

Ute Gerhard und Brigitte Bader-Zaar haben die Bedeutung des Petitionswesens für die Frauenbewegungen betont, sehen dessen Bedeutung jedoch eher darin, dass damit die Konsensbildung innerhalb der Frauenbewegung und die Mobilisierungsmöglichkeiten von weiteren Anhängerinnen vorangetrieben worden sei (Gerhard 1997, 536; Bader-Zaar 2001, 10). Ute Planert unterstreicht das Ausmaß der nationalen Rhetorik, der sich die Frauenbewegung bediente und kommt zu dem Schluss: »Indem Frauen Politik als angewandte Vaterlandsliebe definierten, legitimierten sie damit öffentliches Auftreten und politisches Engagement. Nationalismus fungierte so als Emanzipationsstrategie nach innen bei Abgrenzung nach außen. Früher oder später, so darf angenommen werden, wäre es daher auch ohne die Revolution von 1918/19 zur Durchsetzung des Frauenwahlrechts gekommen« (Planert 2004, 18).

Gisela Bock, Ute Gerhard, Christina Klausmann und Ulla Wischermann weisen ebenfalls auf die wichtige Rolle der Frauenbewegung für die Durchsetzung des Frauenstimmrechts hin und sprechen den Forderungen und Aktivitäten der Frauenbewegung und insbesondere Helene Langes große Bedeutung zu (Bock 1999, 123; Gerhard/Klausmann/Wischermann 2001, 178f.; Schaser 1996, 641–680). Gisela Bock lenkt darüber hinaus die Aufmerksamkeit auf eine Frage, die bislang noch nicht in vergleichender Perspektive systematisch untersucht worden ist: In Deutschland wurde, »anders als in den meisten westlichen Ländern, [...] das Frauenwahlrecht nicht von einem Männerparlament eingeführt, sondern 1918 von der provisorischen Revolutionsregierung« (Bock 1999, 123). Interessant wäre es, näher zu untersuchen, ob und auf welche Weise die Umstände, unter denen das Frauenwahlrecht in den verschiedenen Ländern eingeführt wurde, auf die Entwicklung der politischen Kultur und die Gleichberechtigung von Frauen in diesen Ländern Einfluss nahmen (Daley 1994, 349–353; Schaser 2006, 49). Bekanntlich erfolgte allein die Einführung in Europa unter ganz unterschiedlichen Bedingungen: In Finnland z.B. erhielten die Frauen 1906 in Zusammenhang mit der nationalen Unabhängigkeitsbewegung das allgemeine gleiche Wahlrecht, in Norwegen erlangten sie es über Etappen des eingeschränkten kommunalen und nationalen Wahlrechts 1913. In Russland wurde 1917 das Frauenwahlrecht ebenfalls durch eine provisorische Regierung vergeben, in Großbritannien votierte das House of Commons 1918 für das Frauenwahlrecht, das allgemeine gleiche Wahlrecht wurde den Frauen dort jedoch erst 1928 verliehen. In einer Volksabstimmung gewährten die Schweizer Männer den Frauen nach der gescheiterten Initiative von 1959 auf eidgenössischer Ebene 1971 das allgemeine gleiche Wahlrecht, auf Kantonsebene sollte dieser Prozess erst 1990 abgeschlossen werden.

Was auch immer letztlich den Rat der Volksbeauftragten dazu bewogen haben mag, den Frauen am 12. November 1918 das Wahlrecht zu verleihen: Mit der damals erfolgten Einführung des Frauenwahlrechts zählte das Deutsche Reich

zur Avantgarde in Europa. Revolutionär war dieser Schritt, weil die deutsche Gesellschaft mental auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf das Frauenwahlrecht vorbereitet war (Rosenbusch 1998, 500, Stoehr 1990, 88). Durch das Frauenwahlrecht wurde weder die Gesellschaft noch die Geschlechterordnung grundlegend revolutioniert, wie sich bald zeigen sollte. Es bot aber die Grundlage für die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in der Gesellschaft und versprach Frauen nun auf der parlamentarischen Ebene Einflussmöglichkeiten.

(Für Anregungen, Kritik und Gespräche zum Thema Frauenwahlrecht
danke ich Kirsten Heinsohn und Eva-Maria Silies.)

Quellenverzeichnis

- Bäumer, Gertrud (1918): Die Frau im Staat. In: *Fraufaufgaben im künftigen Deutschland. Jahrbuch des BDF für 1918*. Berlin/Leipzig, S. 68–83.
- Die Regierung der Volksbeauftragten 1918/1919*. Erster Teil. Bearbeitet von Susanne Miller unter Mitarbeit von Heinrich Potthoff, eingeleitet von Erich Matthias (1969). Düsseldorf, S. 222.
- Dohm, Hedwig (1876): *Der Frauen Natur und Recht. Zur Frauenfrage zwei Abhandlungen über Eigenschaften und Stimmrecht der Frauen*. Berlin.
- Hippel, Theodor Gottlieb von (1792): *Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber*. Berlin.
- Lange, Helene (1903/04): Die Frau als Bürgerin. In: *Die Frau* Jg. 11. S. 526–535.
- Lange, Helene (1908): *Die Frauenbewegung in ihren modernen Problemen*. Leipzig.
- Lewald, Fanny (1870): *Für und wider die Frauen*. Berlin.
- Das Programm des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918. In: Matthias, Erich/ Miller, Susanne/Potthoff, Heinrich (Hrsg.) (1969): *Die Regierung der Volksbeauftragten 1918/19*. Erster Teil. Düsseldorf, S. 37–38.
- Rathenau, Walther (1912): Frauenrechte. In: Rathenau, Walther (1928): *Nachgelassene Schriften*. Bd. 2. Berlin, S. 404. (Für den Hinweis auf diesen Text danke ich Christian Schölzel).
- Sitzung des Interfraktionellen Ausschusses am 8. 11. 1918 nachmittags. In: Matthias, Erich/Morsey, Rudolf (Hrsg.) (1962): *Die Regierung des Prinzen Max von Baden*. Düsseldorf, S. 606–610.
- Stritt, Marie (1901): Die Rechtskämpfe der deutschen Frauenbewegung. In: Bäumer, Gertrud/Lange, Helene (Hrsg.): *Handbuch der Frauenbewegung*. Bd. 2, Berlin, S. 135–153.
- Stritt, Marie (1918): Frauenwahlrecht in Deutschland. In: *Die Staatsbürgerin* 7. Jg. H. 9, S. 72–74.
- Zetkin, Clara (1960): *Ausgewählte Reden und Schriften*. Bd. 2. Berlin.

Literaturverzeichnis

- Bader-Zaar, Brigitta (2001): Zur Geschichte des Frauenwahlrechts im langen 19. Jahrhundert. Eine international vergleichende Perspektive. In: *Ariadne*. H. 40, S. 6–13.
- Bartley, Paula (2003): *Votes for Women 1860–1928*. London.
- Bock, Gisela (1999): Frauenwahlrecht – Deutschland um 1900 in vergleichender Perspektive. In: Grüttner, Michael/Hachtmann, Rüdiger/Haupt, Heinz-Gerhard (Hrsg.): *Geschichte und Emanzipation. Festschrift für Reinhard Rürup*. Frankfurt a.M./New York, S. 95–136.

- Bussemer, Herrad-Ulrike (1988): Bürgerliche Frauenbewegung und männliches Bildungsbürgertum 1860–1880. In: Frevert, Ute (Hrsg.): *Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert*. Göttingen.
- Bussemer, Herrad-Ulrike (1985): *Frauenemanzipation und Bildungsbürgertum. Sozialgeschichte der Frauenbewegung in der Reichsgründungszeit*. Weinheim.
- Clemens, Bärbel (1990): Der Kampf um das Frauenstimmrecht in Deutschland. In: Wickert, Christl (Hrsg.): *»Heraus mit dem Frauenwahlrecht«. Die Kämpfe der Frauen in Deutschland und England um die politische Gleichberechtigung*. Pfaffenweiler, S. 51–75.
- Daley, Caroline/Nolan, Melanie (Hrsg.) (1994): *Suffrage and Beyond. International Feminist Perspectives*. New York.
- Elm, Ludwig (1983): Demokratische Vereinigung (DV) 1908–1918. In: Fricke, Dieter u.a. (Hrsg.): *Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789–1945)*. Bd. 1. Köln, S. 496–503.
- Frevert, Ute (1995): *»Man und Weib, und Weib und Mann«. Geschlechterdifferenzen in der Moderne*. München.
- Geisel, Beatrix (1997): *Klasse, Geschlecht und Recht. Vergleichende historische Untersuchung der Rechtsberatungspraxis von Frauen- und Arbeiterbewegung (1894–1933)*. Baden-Baden.
- Gerhard, Ute (1997): Grenzziehungen und Überschreitungen. Die Rechte der Frau auf dem Weg in die politische Öffentlichkeit. In: Dies. (Hrsg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*. München, S. 509–546.
- Gerhard, Ute/Klausmann, Christina/Wischermann, Ulla (2001): Neue Staatsbürgerinnen – die deutsche Frauenbewegung in der Weimarer Republik. In: Gerhard, Ute (Hrsg.): *Feminismus und Demokratie. Europäische Frauenbewegungen der 1920er Jahre*. Königstein/Taunus, S. 176–209.
- Greven-Aschoff, Barbara (1981): *Die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland. 1894–1933*. Göttingen.
- Hagemann, Karin (1992): Feindliche Schwestern? Bürgerliche und proletarische Frauenbewegung im Kaiserreich. In: Stephan, Inge/Winter, Hans-Gerd (Hrsg.): *»Heil über dir, Hammonia«. Hamburg im 19. Jahrhundert. Kultur, Geschichte, Politik*. Hamburg, S. 345–368.
- Heinsohn, Kirsten (1997): *Politik und Geschlecht. Zur politischen Kultur bürgerlicher Frauenvereine in Hamburg 1871–1918*. Hamburg.
- Hundt, Irina (Hrsg.) (2007): *Über Grenzen hinweg. Zur Geschichte der Frauenstimmrechtsbewegung und zur Problematik der transnationalen Beziehungen in der deutschen Frauenbewegung*. Berlin.
- Jacobi, Juliane (Hrsg.) (1981): *Theodor Gottlieb von Hippel. Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber*. Anhang: Nachlass über weibliche Bildung. Vaduz-Liechtenstein.
- Ley, Ulrike (1999): *Einerseits und Andererseits. Das Dilemma liberaler Frauenrechtlerinnen in der Politik. Zu den Bedingungen politischer Partizipation von Frauen im Kaiserreich*. Pfaffenweiler.
- Meder, Stephan/Duncker, Arne/Czelk, Andrea (Hrsg.) (2006): *Frauenrecht und Rechtsgeschichte. Die Rechtskämpfe der deutschen Frauenbewegung*. Köln/Weimar/Wien.
- Planert, Ute (2004): Nation und Nationalismus in der deutschen Geschichte. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. H. 39, S. 11–18.
- Rantzsch, Petra (1989): Bürgerliche Frauenbewegung und politische Parteien für und wider das Frauenstimmrecht (Zum 70. Jahrestag der Gewährung des Frauenstimmrechts in Deutschland). In: *Mitteilungsblatt der Forschungsgemeinschaft »Geschichte des Kampfes der deutschen Arbeiterklasse um die Befreiung der Frau«*. Jg. 3, S. 5–15.
- Riedel, Tanja-Carina (2008): *Gleiches Recht für Mann und Frau. Die bürgerliche Frauenbewegung und die Entstehung des BGB*. Köln/Weimar/Wien.
- Rosenbusch, Ute (1998): *Der Weg zum Frauenwahlrecht in Deutschland*. Baden-Baden.
- Schaser, Angelika (2008): Gendered Germany. In: Retallack, James (Hrsg.): *Imperial Germany 1871–1918*. Oxford, S. 128–150.

- Schaser, Angelika (2006): *Frauenbewegung in Deutschland 1848–1933*. Darmstadt.
- Schaser, Angelika (2000): *Helene Lange und Gertrud Bäumer. Eine politische Lebensgemeinschaft*. Köln/Weimar/Wien.
- Schaser, Angelika (1996): Bürgerliche Frauen auf dem Weg in die linksliberalen Parteien (1908–1933). In: *Historische Zeitschrift* Jg. 263, H. 3, S. 641–669.
- Schüller, Elke (2005): *Marie Stritt – Eine »kampffrohe Streiterin« in der Frauenbewegung (1855–1928)*. Mit dem erstmaligen Abdruck der unvollendeten Lebenserinnerungen von Marie Stritt. Königstein.
- Stoehr, Irene (1990): *Emanzipation zum Staat? Der Allgemeine Deutsche Frauenverein – Deutscher Staatsbürgerinnenverband (1893–1933)*. Pfaffenweiler.
- Zaeske, Susan (2003): *Signatures of Citizenship. Petitioning, Antislavery & Women's Political Identity*. Chapel Hill, London.